

**Satzung
der Stadt Cuxhaven
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 11. Dezember 2002**

- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2023 -

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt mit Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762), in Verbindung mit §§ 6 und 83 der Nieder-sächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 28. November 2002 beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Cuxhaven deckt ihren anderweitig nicht gedeckten Aufwand für Erschließungsanlagen (§ 127 Absatz 2 BauGB) durch Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 BauGB sind bis zu einem bestimmten Ausbaumaß beitragsfähig. Das Ausbaumaß ist den Absätzen 2 bis 6 zu entnehmen. § 129 Absatz 1 Satz 1 BauGB bleibt unberührt.

(2) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn- (§§ 3, 4 u. 4a BauNVO), Dorf- (§§ 5 u. 5a BauNVO) und Mischgebieten (§ 6 BauNVO) sowie sonstigen, nicht unter Ziffer 2 genannten Gebieten dienen, an denen Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen:
mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen:
mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen:
mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO), Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet (§ 11 BauNVO) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB mit einer Breite bis zu 5 m.
4. Sammelstraßen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1, 2 und 4 sind (selbständige Erschließungsanlagen nach § 127 Absatz 2 Ziffer 4 BauGB), bis zu 15 % der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 bis 4 sind (selbständige Erschließungsanlagen nach § 127 Absatz 2 Ziffer 4 BauGB), bis zu 15 % der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(3) Ergeben sich nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich die in Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepplatzes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 5 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird, abgesehen vom Fall des § 128 Absatz 1 Satz 2 BauGB, nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Die Stadt kann bestimmen, dass Beiträge zu den Kosten der endgültigen Herstellung von Abschnitten der Erschließungsanlage erhoben werden (Abschnittsbildung).

(3) Die Stadt kann bestimmen, dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), zusammengefasst wird; dabei können auch Abschnitte von Erschließungsanlagen einbezogen werden.

(4) Die Stadt kann bestimmen, dass nach endgültiger Herstellung von Teilen der Erschließungsanlagen Beiträge zu den Herstellungskosten dieser Teile erhoben werden (Kostenspaltung).

Dies gilt für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege sowie Radfahrstreifen und Fahrradschutzstreifen,

5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren (z. B. kombinierte Geh- und Radwege und verkehrsberuhigte Bereiche) und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Stadt Cuxhaven stehen
- und
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem **Ausbauprogramm**.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen über eine Befestigung aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise verfügen,
3. selbständige und unselbständige Parkflächen entsprechend Ziffer 1 hergestellt sind mit der Ergänzung, dass die Decke auch aus Rasengittersteinen bestehen kann,
4. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
5. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Ziffer 1 hergestellt und die unbefestigten Teile entsprechend Ziffer 4 gestaltet sind.

§ 4a

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt 10 %.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und nach § 5 reduzierte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Aufwand) wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt (§ 7).
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes nur die Fläche, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB in den Außenbereich hinaus reichen, die (Teil-)Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB; Buchstabe a) letzter Halbsatz gilt entsprechend,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonst beitragsrelevante Nutzung über die bei Anwendung des Satzes 1 Ziffer 2 oder 3 sich ergebende Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6a

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Absatz 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

2. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht.

§ 7

Verteilungsmaßstab

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung erfolgt die Verteilung des umlagefähigen Aufwands in dem Verhältnis, in dem die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksflächen (§ 6 Absatz 2 und § 6 a) zueinander stehen.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25,
2. bei Grundstücken, die in einer der baulichen und gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), mit Ausnahme der Zelt- und Campingplätze, 0,5.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

1. für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO), Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Absatz 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe auf ganze Zahlen abgerundet; bei einer Differenz zwischen First- und Traufhöhe über 2,5 m wird ein weiteres Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO), Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Absatz 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 b) bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c)
2. für Grundstücke, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen oder für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl festsetzt,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Traufhöhe als ein Vollgeschoss gerechnet,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Parkhäuser zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) bei Grundstücken, auf denen industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, ein Vollgeschoss.

(5) Werden in einem Abrechnungsgebiet

1. außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen, wird der sich aus Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 ergebende Nutzungsfaktor für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke mit 1,5 vervielfacht (Gewerbezuschlag),
2. Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 Absatz 2 BauGB zu beurteilenden Urbanen Gebiet (§ 6a BauNVO), Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebiet mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet (§ 11 BauNVO) erschlossen, wird der sich aus Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 ergebende Nutzungsfaktor für die in Urbanen Gebieten, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke mit 2,0 vervielfacht (Gebietszuschlag).

Gewerblich genutzt im Sinne dieser Satzung sind auch solche Grundstücke, die in einer der gewerblichen Nutzung gleichartigen Weise genutzt werden, insbesondere Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahnhofs-, Krankenhaus-, Schulgebäuden und Praxen bzw. Büros freiberuflich Tätiger.

(6) Absatz 5 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8

Beitragspflichtige(r)

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte der Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(3) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähige Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 ist beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist. Der Aufwand ist berechenbar, wenn der Stadt alle Rechnungen der ausführenden Firmen vorliegen.

(5) Sieht der Auftrag zur Ausführung der beitragsfähigen Maßnahme eine Abnahme vor, so ist die Maßnahme bis zur Abnahme nicht beendet.

(6) Ist zur Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme Grunderwerb erforderlich, so ist die Maßnahme bis zum Eigentumswechsel nicht beendet.

§ 10 **Vorausleistungen**

(1) Für ein Grundstück, für das die sachliche Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung berechnet, wobei die voraussichtlichen Kosten geschätzt werden.

(3) Die Vorausleistung ist entsprechend § 133 Absatz 3 Satz 2 BauGB mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn die bzw. der Vorausleistende nicht beitragspflichtig i. S. des § 8 ist.

§ 11 **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 **Ablösung**

(1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Ermittlung des Ablösungsbetrages werden die voraussichtlichen Kosten geschätzt. Stehen bereits beitragsfähige Kosten fest, so sind diese zu berücksichtigen.

(3) Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt bei einheitlich strukturierten Abrechnungsgebieten nach der Grundstücksfläche.

(4) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13 **Vorauszahlungen auf den Erschließungsbeitrag**

Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen auf den Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB sind auch in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zulässig, soweit sie nicht grob und unbillig von dem sich bei Anwendung dieser Satzung ergebenden Betrag abweichen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14 **Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Erschließungsbaubeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten z.B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Datenschutz-

60.1

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG

Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch, Erbschaft, Insolvenz und Handelsregister), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Katasteramt), und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Gewerberecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO getroffen worden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß § 147 AO und § 11 NKAG nach 6 Jahren gelöscht.

§ 15

In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 18. Dezember 1980 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 18. Juni 1987 außer Kraft.

Cuxhaven, den 11. Dezember 2002

Stadt Cuxhaven

(L.S.) Heyne
 Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 27.12.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 505

Erste Änderungssatzung vom 07. Dezember 2023

§ 2, 3, 4, 6, 7 und 8 Absatz 1 neu gefasst

§ 4a, 6a und 14 neu eingefügt

§ 14 wird § 15

Inkrafttreten am 21. Dezember 2023

- Veröffentlicht am 21.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, Seite 304